



Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34f GewO (natürliche Personen)

Bitte geben Sie an, welche der unter Ziff. 6 aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigefügt sind:

6.1 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

(Polizeiliches Führungszeugnis, „zur Vorlage bei einer Behörde“, **Belegart O**)

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt am
- Beantragung wird nachgeholt

6.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

(GZR-Auszug, „zur Vorlage bei einer Behörde“, **Belegart 9**)

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt am
- Beantragung wird nachgeholt

6.3.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

6.3.2 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 915 ZPO)

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

6.3.3 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO)

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

6.3.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt- oder Gemeindekasse und des Gewerbebeamten

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- bereits beantragt: liegt dem Antrag im Original bei
- Beantragung wird nachgeholt und Bescheinigung im Original nachgereicht

(Hinweis: Während einer Übergangszeit ist hier sowohl die Auskunft des zentralen Vollstreckungsgerichts (Daten ab dem 01.01.2013) als auch die des bisher zuständigen Vollstreckungsgerichts (Daten bis zum 31.12.2012) notwendig.

Das für Ihren Wohnort zuständige Vollstreckungs- bzw. Insolvenzgericht finden Sie auf der Internetseite „<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j>“. Beachten Sie bitte, dass in den meisten Fällen zwei verschiedene Amtsgerichte (das Vollstreckungsgericht und das Insolvenzgericht) anzuschreiben sind.

Ihre Daten bei dem zentralen Vollstreckungsgericht können Sie auf der Internetseite „<https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/willkommen.jsf>“ abrufen. Hierzu müssen Sie sich zunächst auf der Internetseite registrieren lassen. Sie bekommen anschließend die Zugangsdaten per Post zugesandt.)

6.4 Bescheinigung des Versicherers über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV

(Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein vom Tag der Antragstellung)

- Versicherungsbestätigung liegt dem Antrag im Original bei
 wird nachgereicht

6.5 Sachkundenachweis für Finanzanlagevermittler/-berater

~~AAAAA~~Sachkundeprüfung gem. § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO geprüfter Finanzanlagenfachmann oder
~~AAAAA~~-frau (IHK)

Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4, FinVermV,
Abschlusszeugnis

- als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK),
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
(Bezeichnung bis 1. Januar 2009: „Versicherungsfachwirt“)
- als geprüfter Investment-Fachwirt oder –wirtin (IHK)
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
- als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
(Bezeichnung bis 01. August 2006: „Versicherungskaufmann“)
- als Investmentfondskaufmann oder –frau

Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder
Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner
kaufmännischer Ausbildung
- als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden
Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder
–vermittlung nachgewiesen wird.

Abschlusszeugnis

- Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder
-vermittlung nachgewiesen wird.

Prüfung

- Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an
einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt,
wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus,
dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder
-beratung nachgewiesen wird.

~~/////////~~ Anerkennungsmöglichkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Rahmen der
~~/////////~~ Niederlassungsfreiheit

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

6.6 Auszug aus dem Handelsregister (max 3 Monate alt), bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, Gesellschaftsvertrag (Kopie).

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht

6.7 Gewerbeanmeldung (Kopie)

- liegt dem Antrag bei
- wird nachgereicht